

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Ausgehend von den in Art. 12a Abs. 16 LKrO geregelten Grundsätzen schließen der Landkreis Ebersberg, vertreten durch den Landrat, und die kreisangehörigen Gemeinden, vertreten durch den/die ersten/erste Bürgermeister/Bürgermeisterin, aufgrund entsprechender Beschlüsse des Kreistages vom 26.10.2020 und des Gemeinderates vom _____ folgenden Vertrag:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde wirkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Überprüfung von Kreisbürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden bzw. Ratsbegehren des Landkreises mit.

§ 2 Durchführung eines Bürgerentscheids bzw. Ratsbegehrens

- (1) Findet ein landkreisweiter Bürgerentscheid oder ein landkreisweites Ratsbegehren statt, wirkt die Gemeinde nach den Absätzen 2 bis 7 bei der Durchführung des Bürgerentscheides bzw. Ratsbegehrens mit.
- (2) Die Gemeinde bildet in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO Stimmbezirke und richtet Abstimmungslokale ein. Sie meldet dem Landratsamt unverzüglich die Zahl der vorgesehenen Stimmbezirke und die Lage und Bezeichnung der dazugehörigen Abstimmungsräume.
- (3) Für die Ernennung, Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung der örtlich notwendigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände ist die Gemeinde zuständig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird in jedem Falle vom Landkreis gewährt.
- (4) Die Gemeinde legt nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO sowie nach den in § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages enthaltenen Maßgaben für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der am Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbegehrens Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse können aktualisiert und fortgeführt werden. Für die Eintragung,

Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 15, 19, 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(5) Abstimmungsscheine werden von der Gemeinde erteilt. Für die Erteilung gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen.

(6) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde im Auftrag des Landkreises jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person; § 16 Abs. 2 GLKrWO gilt entsprechend. Die Benachrichtigungskarte ist auf der Rückseite mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Auf Verlangen des Landkreises stellt die Gemeinde den Stimmberechtigten auch amtliche Informationsschriften des Landkreises zu.

(7) Sofern eine kombinierte Brief- und Urnenwahl (vgl. IMS vom 07.07.2020, B1-1414-11-17) angesetzt wurde, richtet sich das Verfahren nach den aktuellen Bestimmungen.

(8) Der Landkreis erstattet der Gemeinde die ihr bei der Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden besonderen Aufwendungen.

§ 3 Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vertragsurkunde.

Ort, Datum
Ebersberg, den

Niedergesäß Landrat

Name, Erster
Bürgermeister

Name, Erste
Bürgermeisterin